

Rechtsverordnung zur Ausführung des Chancengleichheitsgesetzes

Vom 2. März 2021

(ABl. 2021 S. 99)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 21 des Chancengleichheitsgesetzes¹ die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Ausstattung des Stabsbereiches Chancengleichheit (zu § 14 Absatz 1 ChGIG)

- (1) Der Stabsbereich Chancengleichheit ist mit Referentinnen- und Referentenstellen, die teilweise mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer besetzt werden, und einer Sachbearbeitungs-/Sekretariatsstelle ausgestattet.
- (2) Der Tätigkeit der Referentinnen und Referenten wird eine Musterstellenbeschreibung zugrunde gelegt.

§ 2

Einsatz der Referentinnen und Referenten

Die Referentinnen und Referenten werden für den Zeitraum ihrer Berufung entsprechend der Stellenbeschreibung eingesetzt und vergütet, soweit sie nicht die Pfarrstelle innehaben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

¹ Nr. 47.

